

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 19.03.2021, Nr. 18/2021 (Sonderausgabe)

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

066 Allgemeinverfügung des Kreises Herford zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Seite 1

Bekanntmachungen des Kreises Herford

066

Allgemeinverfügung des Kreises Herford zur Anordnung weiterer Maßnahmen des Infektionsschutzes

Vom 19. März 2021

Der Landrat des Kreises Herford als untere Gesundheitsbehörde erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 und 3, des § 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSGB-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), § 16 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 05. März 2021, in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - jeweils in der aktuell gültigen Fassung - folgende

Allgemeinverfügung:

I. Handel, Märkte

Beim Betrieb von

1. Einrichtungen des Einzelhandels für Lebensmittel, Direktvermarktungen von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdiensten sowie Getränkemärkten und Kiosken,
2. Wochenmärkten für Verkaufsstände mit dem Schwerpunkt Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs,
3. Apotheken, Reformhäusern, Sanitätshäusern, Babyfachmärkten und Drogerien,
4. Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen und Schreibwarengeschäften,
5. Buchhandlungen und Zeitungsverkaufsstellen,
6. Futtermittelmärkten und Tierbedarfsmärkten,

7. Blumengeschäften und Gartenmärkten,

8. Einrichtungen des Großhandels für Großhandelskunden und, beschränkt auf den Verkauf von Lebensmitteln, auch für Endkunden sowie

9. bei der Abgabe von Lebensmitteln durch soziale Einrichtungen (z.B. die sog. Tafeln)

darf - abweichend von § 11 der Coronaschutzverordnung NRW vom 05.03.2021 in der derzeit geltenden Fassung - die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kundinnen und Kunden jeweils eine **Kundin** beziehungsweise einen Kunden **pro angefangene zwanzig Quadratmeter** der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

II. Maskenpflicht in Fahrzeugen

Bei gemeinsamen Fahrten in Fahrzeugen ist eine medizinische Maske zu tragen, wenn Personen aus verschiedenen Haushalten anwesend sind.

Ausgenommen sind Personen in Einsatzsituationen von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, sofern nicht bereits im Einzelfall geregelt.

Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine medizinischen Masken tragen können, gelten die diesbezüglichen Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW entsprechend.

Paare unabhängig von den Wohnverhältnissen gelten lediglich als ein Haushalt.

Medizinische Masken im o. g. Sinne sind sogenannte OP-Masken, Masken des Standards FFP2 und höheren Standards jeweils ohne Ausatemventil oder diesen vergleichbare Masken (insbesondere KN95/N95)

III. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe, Gültigkeit

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) **ab dem 22.03.2021 als bekannt gegeben**. Die Bekanntmachung erfolgt am 19.03.2021 durch die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Herford. Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum einschließlich 28.03.2021.

Begründung:

Nach § 16 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) können Kreise, in denen die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7- Tages- Inzidenz) nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrum Gesundheit nachhaltig und signifikant über einen Wert von 100 liegt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind.

Zuständige Behörde ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) der Kreis als untere Gesundheitsbehörde.

Es ist derzeit eine Vielzahl von Kranken und Krankheitsverdächtigen sowohl bundesweit, als auch im Kreisgebiet zu verzeichnen: Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen je 100.000 Einwohner liegt heute (19.03.2021) bei 133,3. Die Inzidenz im Kreis Herford überschreitet den fünften Tag in Folge, mit einer deutlichen steigenden Tendenz, den Schwellenwert von 100.

Am 14.03.2021 lag die 7- Tage- Inzidenz im Kreis Herford bei 98,2, am 15.03.2021 bei 101,0, am 16.03.21 bei 108,9, am 17.03.21 bei 110,9 und am 18.03.2021 bereits bei 116,9.

Es lässt sich feststellen, dass das besonders beschleunigte Infektionsgeschehen nicht im Wesentlichen einzelnen Hotspots zuzuordnen ist, sondern inzwischen das gesamte Kreisgebiet umfasst. Die Regelungen der Coronaschutzverordnung NRW vermochten dies noch nicht zu verhindern. Zugleich ist festzustellen, dass die Ausbreitung der besorgniserregenden SARS-CoV-2- Varianten immer mehr zunimmt.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswahrscheinlichkeit und die Übertragungsgeschwindigkeit von SARS CoV-2 effektiv zu reduzieren und die Infektionsketten zu unterbrechen, um das Risiko der Erkrankung und das Risiko eines letalen Ausganges, einzudämmen. Die Maßnahmen sind auch insofern erforderlich, als bereits jetzt die Kapazitäten der Intensivstationen angespannt und Behandlungen, die nicht im Zusammenhang mit Covid-19 stehen, eingeschränkt sind. Zur Verhinderung weiterer Engpässe in der medizinischen Versorgung ist es dringend erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen signifikant und nachhaltig zu senken. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks, sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit steht, denn es soll der Schutz vor Erkrankung und Tod an SARS CoV-2 erreicht werden. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat sein Einvernehmen zur Anordnung dieser zusätzlichen Schutzmaßnahmen erteilt.

Zu I:

Die Reduzierung von anwesenden Personen in geschlossenen Räumen hat sich als geeignetes Mittel erwiesen, um die Zahl von Neuinfektionen zu verringern. Die Auswertungen der Einhaltung der bestehenden Regelungen zeigen eine erhöhte Missachtung von Mindestabständen und so eine potentielle Ansteckungsquelle durch unwillkürliche Gruppenbildungen in Bereichen der zulässigen Handelseinrichtungen. Insbesondere im Hinblick auf die Ausbreitung der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten macht die Infektionslage eine weitere Verringerung der gleichzeitig anwesenden Kund*innen erforderlich. Zwecks Organisation des Betriebes zur Umsetzung der in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Beschränkungen wird den betroffenen Einrichtungen eine Vorlaufzeit gewährt. Daher tritt die Regelung unter Punkt I. ab dem 22.03.2021 in Kraft.

Zu II:

In engen geschlossenen Räumen besteht eine besonders erhöhte Gefahr der Ansteckung durch infektiöse Aerosole. Besonders enger Kontakt und geringer Luftaustausch besteht bei Fahrten mit Fahrzeugen. Ferner hat die Auswertung des Infektionsgeschehens ergeben, dass eine Vielzahl von Personen sich im beruflichen Umfeld infiziert hat. Im betrieblichen Kontext sind diverse Schutzmaßnahmen zur Pandemiebekämpfung vorgegeben und installiert. Als Ansteckungsquellen im beruflichen Zusammenhang können sich daher, die Bildung von Fahrgemeinschaften und die gemeinsame Fahrt zur Arbeitsstätten darstellen. Zur Vermeidung von Infektionen ist es daher erforderlich, diese mit medizinischen Masken durchzuführen.

Zu III - IV:

Die Allgemeinverfügung ist bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 16 Abs. 8 IfSG, auf den insbesondere von § 28 Abs. 3 IfSG verwiesen wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung haben. Der Verstoß gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Ge- und Verbote kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt am 19.03.2021 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Kreis Herford. Das Gesundheitsamt und der Krisenstab des Kreises Herford prüfen die getroffenen Regelungen fortlaufend auf Erforderlichkeit, Wirksamkeit und Umsetzbarkeit.

Der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung ist zunächst bis zum einschließlich 28.03.2021 befristet. Dieser Zeitraum deckt sich mit der Laufzeit der aktuellen Coronaschutzverordnung NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Herford, den 19.03.2021

gez.
Jürgen Müller
(Landrat)

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 24.03.2021 und der 14.04.2021.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13- 1010 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.